



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Untere Naturschutzbehörde

Amt Klützer Winkel			
EINGANG			
		19. Nov. 2020	
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Am Klützer Winkel
Zur Alten Schmiede 12
23948 Damshagen

Auskunft erteilt Ihnen Frau Hamann

Zimmer 4.202 Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6637

Fax 03841 3040 86637

E-Mail g.hamann@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, den 17.11.2020

B-Plan Nr. 19 Boltenhagen

hier: Änderung der Festsetzungen zum Ausgleich

Bezug: Ihre Mail vom 13.10.2020

Sehr geehrte Frau Hettenhaußen,

mit Ihrer Mail vom 13.10.2020 stellten Sie im Auftrag der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen die Anfrage auf Änderung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 19 der Gemeinde.

Die Gemeinde beabsichtigt nunmehr zur Sukzession festgesetzte Flächen innerhalb des B-Planes in eine extensive Mähwiese umzuwandeln.

Nach meiner Ortsbesichtigung am 06.11.2020 stimme ich aus naturschutzfachlicher Sicht einer Umwandlung von Sukzessionsflächen in extensive Mähflächen zu:

- es wird ausschließlich einer Umnutzung der in der Anlage zu diesem Schreiben gekennzeichneten Flächen (rot markiert) in eine extensive Mähwiese zugestimmt,
- bereits vorhandene Bäume und Sträucher (ausgenommen der Brombeeraufwuchs) sind auf den Flächen zu erhalten,
- im Rahmen der Entwicklungspflege sind die Flächen im 1. – 5. Jahr zweimal jährlich zwischen dem 1. Juli und dem 30. Oktober zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren,
- ab dem 6. Jahr ist die Fläche jährlich mindestens alle 3 Jahre nicht vor dem 1. September zu mähen (Unterhaltungspflege), das Mähgut ist abzutransportieren.

Inwieweit eine Änderung des B-Planes erforderlich ist, bitte ich mit dem Sachgebiet Bauleitplanung des Landkreises Nordwestmecklenburg zu klären.

Seite 1/2

Die Änderung und Neuanlage von Waldwegen, abweichend von den Festsetzungen des B-Planes, stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 11 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) Eingriffe in die Natur und Landschaft da. Eingriffe bedürfen einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (§ 12 Abs. 6 NatSchAG M-V) oder gegebenenfalls einer Änderung des B-Planes.

Innerhalb der Kompensationsflächen kann auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen eine Genehmigung zu einer Änderung des Umfangs und Lage der Waldwege in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hamann
Sachbearbeiterin